

## CH\_VB 92.081 vom 7. Juni 1993

Bundesverwaltung, 1993-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_92.081](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.081)

FR: CH\_VB 92.081 du 7 juin 1993

IT: CH\_VB 92.081 del 7 giugno 1993

### Erwägungen

#### E. 7

Juni 1993 393 Swisslex Konsumkreditgesetz geprüft haben. Für mich ist es kein Abschalten der parlamentarischen Kontrolle, sondern eine Frage des Masses und der Rücksicht auf den Ernst der jeweiligen Lage. Bundesrat Koller: Ich kann mich kurz fassen. Der Bundesrat ist mit diesem Leitbild vollständig einverstanden. Wir haben die Bildung dieser Geschäftsprüfungsdelegation nach den unerfreulichen Ereignissen immer sehr begrüsst, ja sogar ungeduldig erwartet. Wir sind jetzt froh, dass wir in ihr wirklich einen Gesprächspartner haben - selbstverständlich in Respekt, wie Herr Danioth ausgeführt hat, der je eigenen Verantwortung, also auf der einen Seite des Bundesrates, auf der anderen Seite Ihrer Geschäftsprüfungsdelegation. Wir sind bereit, die Weisungen im Sinne der Anmerkungen zu überprüfen. Der Bundesrat nimmt jetzt alljährlich eine Lageurteilung vor. Er bestimmt auch jedes Jahr neu die sogenannte Positivliste, in welche die Geschäftsprüfungsdelegation auch Einsicht hat. Wir werden bei dieser Gelegenheit auch Ihre diesbezüglichen Anregungen gerne erwägen und Ihnen dann Bericht erstatten. Recht herzlichen Dank für die bisherige gute Zusammenarbeit in diesem sehr heiklen Bereich staatlicher Tätigkeit. Huber: Ich bin mit der Interpretation, die Herr Danioth hier gegeben hat, nicht einverstanden. Ich glaube aber, dass die Diskussion darüber nicht jetzt geführt werden soll. Wir haben eine Neuordnung der Verantwortung bezüglich dieser Nachrichtendienste wegen der Unterstellung unter den Oberbefehlshaber, der seinerseits nachher gegenüber der Bundesversammlung verantwortlich ist und sich mildem Bundesrat auseinandersetzt. Ich werde das Thema in der Sicherheitspolitischen Kommission traktandieren lassen; wir werden es dort behandeln und allenfalls unsererseits dazu Stellung nehmen. Antrag der Kommission Kenntnisnahme vom Bericht Proposition de la commission Prendre acte du rapport Angenommen - Adopté An den Nationalrat - Au Conseil national #ST# 93.110 Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex) Konsumkredit. Bundesgesetz Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Crédit à la consommation. Loi fédérale Différences - Divergences Siehe Seite 202 hiervor - Voir page 202 ci-devant Beschluss des Nationalrates vom 28. April 1993 Décision du Conseil national du 28 avril 1993 Art. 20 Antrag der Kommission Streichen Antrag Schmid Carlo Der Bund regelt die Konsumkreditverträge abschliessend. Art. 20 Proposition de la commission Biffer Proposition Schmid Carlo La Confédération règle les contrats de crédit à la consommation de manière définitive. Jagmetti, Berichterstatter: Beim Konsumkreditgesetz ist noch der Artikel 20 am Schluss des Gesetzes umstritten, der selbstverständlich in der redaktionellen Bereinigung eine andere Nummer erhalten würde. Die Frage ist die, ob die bundesrechtliche Ordnung abschliessend sein soll oder ob es für eine ergänzende kantonale Ordnung Platz hat. Im Bereiche des Privatrechts, dem dieses Bundesgesetz in erster Linie zuzuordnen ist, bleibt für kantonale Vorschriften nur dort Platz, wo der Kanton dazu ermächtigt wird. Eine solche Delegation an die Kantone sieht

keiner der Anträge vor. Im Bereiche des öffentlichen Rechts aber können die Kantone Vorschriften erlassen, soweit der Bund den betreffenden Sachbereich nicht abschliessend geregelt hat; darum geht es hier. Der Nationalrat hat eine Bestimmung eingebaut, wonach der Bund die Konsumkreditverträge abschliessend regelt; er hat aber den Artikel 73 Absatz 2 des Obligationenrechts vorbehalten, der wie folgt lautet: «Dem öffentlichen Rechte bleibt es vorbehalten, Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen aufzustellen.» Der Ständerat hat letztes Mal keine solche Bestimmung aufgenommen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben schlägt Ihnen vor, die vom Nationalrat beschlossene Bestimmung zu streichen. Das hätte zur Konsequenz, dass die Kantone im öffentlich-rechtlichen Bereich ergänzende Vorschriften aufstellen könnten, sowohl über den Zins wie über andere Fragen des Schutzes vor allem der Kreditnehmer. Herr Schmid Carlo hat schliesslich einen Antrag gestellt, die Bestimmung so zu fassen, dass der Bund die Konsumkreditverträge abschliessend regelt, so dass für die Kantone kein Raum für Höchstzinsvorschriften bleibt, wenn ich ihn richtig verstanden habe. Mit anderen Worten: Es liegen Ihnen drei Anträge vor: Der Nationalrat will keine ergänzenden Vorschriften ausser über den Höchstzins; die WAK will ergänzende Vorschriften, auch für den Höchstzins, und Herr Schmid Carlo will keine ergänzenden Vorschriften, auch nicht über den Höchstzins. Nun kann man sich fragen, welche dieser drei Lösungen die zweckmässige sei. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben ist der Meinung, dass den Kantonen sowohl beim Höchstzins wie bei anderen Fragen Raum für ergänzende Vorschriften bleiben soll. Die Kommission nimmt an, dass ein ergänzendes Schutzbedürfnis je nach Situation im Kanton vorhanden sein kann, sozialpolitische Ueberlegungen also zu einem Ausbau der Vorschriften, die der Bund erlassen hat, führen können. Demgegenüber besteht insbesondere auch in Wirtschaftskreisen die Auffassung, es gebe in der Schweiz nicht 26 Wirtschaftsräume, sondern einen einzigen und man solle deshalb die bundesrechtliche Ordnung so ausgestalten, wie sie von uns beschlossen worden ist, und auf diesem Weg dem Schutzbedürfnis Rechnung tragen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat ihren Beschluss nicht einstimmig gefasst, aber mit einer Mehrheitsentscheidung. Sie beantragt Ihnen, diese Bestimmung, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, nicht aufrechtzuerhalten; dieser Antrag kam mit 7 zu 4 Stimmen zustande. Ueber den Antrag von Herrn Schmid Carlo hatte die Kommission nicht zu entscheiden. Namens der Kommission für Wirtschaft und Abgaben empfehle ich Ihnen, Artikel 20 zu streichen und damit den Kantonen die Möglichkeit zu lassen, unter sozialpolitischen Gesichtspunkten öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Konsumkreditverträge aufzustellen und namentlich, aber nicht ausschliesslich den Höchstzins festzusetzen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Geschäftsprüfungsdelegation. Leitbild Délégation des Commissions de gestion. Lignes directrices In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.081 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.06.1993 - 17:15 Date Data Seite 391-393 Page Pagina Ref. No 20 023 038 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino

ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.